

Horst Marburger

# SGB VI

# Gesetzliche Renten- versicherung

Textausgabe mit ausführlicher  
Kommentierung

3., aktualisierte Auflage



- Neue Hinzuverdienstgrenzen
- Neue Regelungen zum Versorgungsausgleich

# Schnellübersicht

Seite

---

Kommentierung 9

1

---

Gesetzliche Grundlagen – einschließlich Anlagen zum SGB VI 39

2

---

Stichwortverzeichnis 309

3

---

Ergänzend empfehlen wir:

**Als Rentner alle Ansprüche voll ausschöpfen**

ISBN 978-3-8029-3398-1

**Früher in Rente**

ISBN 978-3-8029-3605-0

# 1 Kommentierung

Grundsätze .....	11
Versicherter Personenkreis .....	11
Rentenansprüche .....	18
Finanzierung .....	34
Sonderregelungen .....	38

## Grundsätze

Die gesetzliche Rentenversicherung ist einer der wichtigsten Versicherungszweige, soll sie doch die Alterssicherung der Versicherten – insbesondere also der Arbeitnehmer – gewährleisten. Hier werden immer wieder Zweifel laut, ob dies künftig überhaupt noch möglich sei. Nach wie vor ist die gesetzliche Rentenversicherung aber zweifellos der wichtigste Pfeiler der Alterssicherung in der Bundesrepublik.

Der Gesetzgeber will allerdings, dass zusätzlich zur gesetzlichen Versicherung eine private Absicherung vorgenommen wird.

Ursprünglich bestand die gesetzliche Rentenversicherung aus mehreren getrennten Versicherungszweigen, die auch in verschiedenen Gesetzen geregelt wurden. So ist die Rentenversicherung der Arbeiter getrennt von der für Angestellte vorgenommen worden. Dies hat sich grundlegend geändert. Nunmehr wird die gesamte gesetzliche Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) geregelt. Das gilt für die allgemeine Rentenversicherung (früher: Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten) sowie für die knappschaftliche Rentenversicherung (Versicherung der Bergleute). Lediglich die Alterssicherung der selbstständigen Landwirte wird in einem gesonderten Gesetz geregelt.

## Versicherter Personenkreis

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in erster Linie eine Versicherung der Arbeitnehmer. Allerdings sind im Laufe der Zeit weitere Personengruppen hinzugekommen, die der Gesetzgeber für entsprechend schutzwürdig hielt.

Rechtsgrundlage ist hier § 1 SGB VI. Dort wird zunächst vorgesehen, dass Personen versicherungspflichtig sind, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. Hier besteht während des Bezuges von Kurzarbeitergeld die Versicherungspflicht fort.

**Wichtig:** Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland beschäftigt sind. Die Beschäftigung muss bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten stattfinden.

Von der Versicherungspflicht werden unter bestimmten Voraussetzungen auch behinderte Menschen erfasst. Im Gegensatz beispielsweise zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen auch bestimmte selbstständig Tätige der Versicherungspflicht (§ 2 SGB VI).

Dabei geht es beispielsweise um Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versiche-

rungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Angesprochen sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie in die Handwerksrolle eingetragene Gewerbetreibende.

Als sonstige Versicherte bezeichnet § 3 SGB VI beispielsweise Personen in der Zeit, für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (beachten Sie dazu die Ausführungen zum Thema „Beitragszeiten“ auf Seite 22).

**Wichtig:** Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, unterliegen der Pflichtversicherung. Das hat sich auch durch das im Wesentlichen am 1. 7. 2008 in Kraft getretene Pflege-Weiterentwicklungsgesetz nicht geändert.

Das gilt ferner für Wehr- und Zivildienstleistende. Es gilt aber auch für Empfänger von Entgeltersatzleistungen. Dabei handelt es sich um Personen, die von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen.

Voraussetzung ist allerdings, dass sie im letzten Jahr vor Leistungsbeginn versicherungspflichtig waren. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können die Betroffenen die Versicherungspflicht beantragen (§ 4 SGB VI: Versicherungspflicht auf Antrag).

Auf Antrag versicherungspflichtig sind zudem Personen, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind. Voraussetzung ist, dass sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

### *Versicherungsfreiheit*

§ 5 SGB VI sieht die Versicherungsfreiheit von Personen vor, die nach Ansicht des Gesetzgebers nicht des Versicherungsschutzes bedürfen. Insbesondere handelt es sich dabei um Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe. Ferner werden Berufs- und Zeitsoldaten sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst angesprochen.

Die Versicherungsfreiheit gilt aber beispielsweise auch für sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist. Angesprochen sind auch kirchenrechtliche Regelungen.

Die Versicherungsfreiheit besteht in der jeweiligen Beschäftigung sowie in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird.

Versicherungsfrei sind auch Personen in einer

- geringfügigen Beschäftigung,
- geringfügigen selbstständigen Tätigkeit sowie in einer
- geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit.

**Aber:** Geringfügig entlohnte Personen, die versicherungsfrei sind (sogenannte 400-Euro-Kräfte) können durch schriftliche Erklärung auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Die Erklärung hat gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zu erfolgen.

Der Verzicht ist nur in der Rentenversicherung, nicht aber in anderen Versicherungszweigen möglich. Er hat zur Folge, dass der Versicherte den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem wirklichen Beitrag selbst zahlen muss. Dadurch verhindern Versicherte, dass durch die Versicherungsfreiheit ihre späteren Rentenansprüche eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit geringfügig ist, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt. Dabei sind mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten zusammenzurechnen.

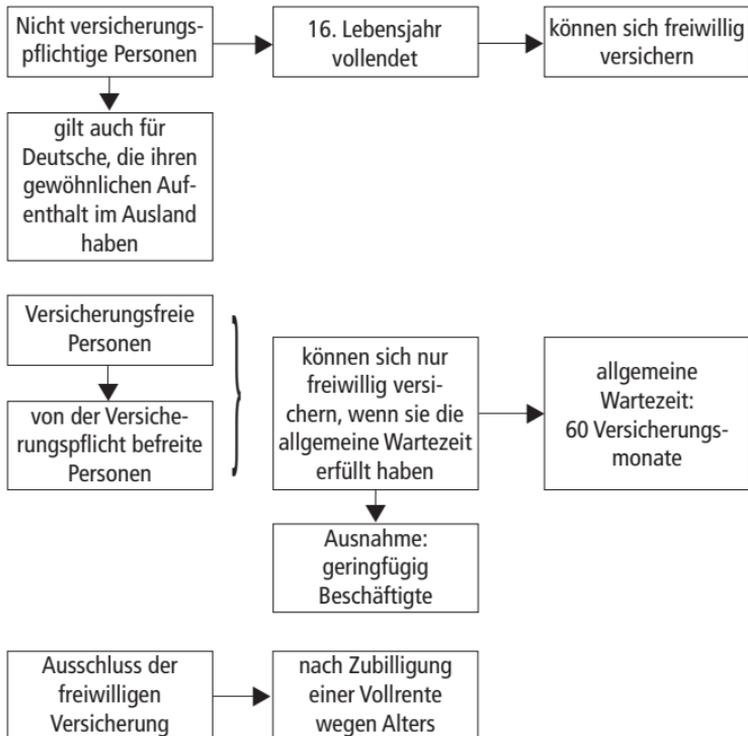
Versicherungsfrei sind auch Personen, die während der Dauer eines Studiums ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung vor. Dort genügt es für die Versicherungsfreiheit, wenn das Studium im Vordergrund steht, die Beschäftigung also 20 Stunden in der Woche nicht übersteigt.

§ 5 Abs. 4 SGB VI sieht die Versicherungsfreiheit von Personen vor, die eine Vollrente wegen Alters beziehen oder die beispielsweise nach beamtenrechtlichen Bestimmungen eine Versorgung erhalten. Da der Gesetzgeber aber vermeiden wollte, dass bevorzugt solche Personen eingestellt werden, hat er vorgeschrieben, dass die Arbeitgeber ihren Beitragsanteil zu entrichten haben (§ 172 SGB VI).

### *Befreiung von der Versicherungspflicht*

Die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, sieht § 6 SGB VI vor. Dabei geht es in erster Linie um Personen, die Mitglied einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind. Die Voraussetzungen werden im Einzelnen in § 6 Abs. 1 SGB VI geregelt.

## Freiwillige Versicherung



### Nachversicherung

Es wurde bereits erwähnt, dass beispielsweise Beamte oder Richter versicherungsfrei sind. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass solche Personen aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden, ohne Anspruch auf die „übliche“ Versorgung zu haben. Insbesondere geht es hier um den Wechsel vom öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft.

Für solche Fälle sieht § 8 SGB VI vor, dass eine Nachversicherung durchzuführen ist.

Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Allerdings erfolgt bei

einem Ausscheiden durch Tod eine Nachversicherung nur dann, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente (beachten Sie dazu bitte die nachfolgenden Ausführungen) geltend gemacht wird.

Die Beiträge sind hier von den Arbeitgebern allein zu tragen (§ 181 Abs. 5 SGB VI).

### **Überblick: Leistungsarten der gesetzlichen Rentenversicherung**

- Regelaltersrenten
- Altersrenten für langjährig Versicherte
- Altersrenten für schwerbehinderte Versicherte
- Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit
- Renten für Erwerbsgeminderte (sog. Frührenten)
- Renten von Todes wegen (Witwer-, Witwenrenten, Waisenrenten, Erziehungsrenten)
- Leistungen für Kindererziehung
- Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen
- Zusatzleistungen nach dem Rentenüberleitungsgesetz
- Leistungen aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
- Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Träger der Unfallversicherung
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen
- Krankenversicherung der Rentner
- Finanzausgleichszahlungen
- Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes
- Personal- und Verwaltungskosten

#### *Leistungen zur Teilhabe*

Nach § 9 Abs. 1 SGB VI erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur

- medizinischen Rehabilitation,
- Teilhabe am Arbeitsleben sowie
- ergänzende Leistungen.

**Wichtig:** Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

Es werden hier persönliche (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtliche (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen gefordert.

§ 11 Abs. 2 SGB VI regelt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

## Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben in fester Schrift beziehen sich auf die Kommentierung (Seiten 9 bis 38), die Angaben mit § beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen (Seiten 39 bis 308).

Abschläge **27, 38**, § 264 f.  
 Aktueller Rentenwert **27, 33**, §§ 68, 255e  
 Alter **18**  
 Altersgrenze **30, 38**  
 Altersrente **30**, §§ 33, 65  
 Alterssicherung **11**  
 Angestellte **11**  
 Anpassung § 119  
 Anrechnungszeit **25**, § 58  
 Anschlussrehabilitation **17**  
 Anspruchsvoraussetzungen § 235 ff.  
 Anstalt **12**  
 Antrag **12, 28**  
 Arbeiter **11**  
 Arbeitnehmer **11**  
 Arbeitsbereich **19**  
 Arbeitsentgelt **11, 32**  
 Arbeitsleben **15**  
 Arbeitsleistung **19**  
 Arbeitslosengeld **12**, § 319c  
 Arbeitsunfall **21**  
 Arzt **30**  
 Aufklärungspflicht **30**  
 Aufsicht **34**  
 Ausbildung **16, 21, 25**  
 Ausgleichsberechtigter **38**  
 Auskunft- und Beratungsstellen **30**  
 Auskunft- und Mitteilungspflichten § 196  
 Ausland **11, 29**, § 110  
 Auszahlung § 118

Beamte **12, 14**  
 Befristung **31**  
 Begründung **30**  
 Behinderte Menschen **11, 35**, § 162  
 Beiträge **15**, § 157 f.  
 Beitragsanteil **13**  
 Beitragsbemessungsgrenze **35**, § 159  
 Beitragsbemessungsgrundlage **13, 34**, § 161  
 Beitragsersatzung **37**  
 Beitragssatz **34**  
 Beitragszahlung § 197  
 Beitragszeiten **22, 27**, § 247

Beratung **29**  
 Berechnungsgrundlagen § 287 ff.  
 Berechnungsgrundsätze § 121  
 Bergleute **11**  
 Berücksichtigungszeit **22**  
 Berufsausbildung **11**  
 Berufsgruppe **13**  
 Berufskrankheit **21**  
 Berufssoldaten **12**  
 Bevölkerung **29**  
 Beweisunterlagen **28**  
 Bußgeld **38**, § 320

Datei **34**  
 Daten **28**  
 Datenbestände **34**  
 Datenschutz § 147 ff.  
 Datensicherheit § 147 ff.  
 Datenstelle **34**  
 Datenverarbeitung § 148  
 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See §§ 132, 136  
 Dienstverhältnis **14**  
 Durchschnittsentgelt **26-27**

Ehezeit **27**  
 Ehrenamtlich Tätige **35**  
 Einnahmen **34**  
 Elternteil **22**  
 Entbindungspfleger **12**  
 Entgelt **32**  
 Entgeltersatzleistungen **12**  
 Entgeltpunkte **24, 38**, § 70 f.  
 Erklärung **13**  
 Ermessen **16**  
 Ersatzzeiten **25**  
 Erstattungen § 179  
 Erstattungspflicht **38**  
 Erwerbsfähigkeit **18**  
 Erwerbsfähigkeit, Minderung der § 103  
 Erwerbsminderung **22**, § 43  
 Erwerbsminderungsrente **30**  
 Erzieher **11**  
 Erziehungsrente **26**, § 47  
 Erziehungszeit **22**

Familiengericht **38**  
 Finanzierung **34**, § 153  
 Freiwillig Versicherte **37**  
 Freiwillige Beiträge **22**, § 55

- Freiwillige Versicherung § 7  
Fristwahrung 29
- Gemeinde 29  
Gewahrsam 20  
Gewährleistung 12  
Glaubhaftmachung der Beiträge § 203  
Gleitzone 35
- Hebammen 12  
Heilbehandlungsmaßnahme 16  
Hinterbliebenenrente 27, 30  
Hinzuverdienste 29  
Hinzuverdienstgrenze(n) § 34  
Häftlingshilfegesetz 20
- Identifikationsmerkmale 28  
Informationsbroschüren 30  
Informationsbus 30  
Informationshefte 30  
Interesse 28
- Kindererziehung §§ 249, 294 ff.  
Kindererziehungszeiten 12, 22, 38, §§ 56, 70  
Kindererziehungszeiten, Nachzahlung bei § 208  
Kinderzuschuss § 270  
Körperschaft 12  
Krankengeld 12  
Krankenkasse 28  
Kurzarbeitergeld 11
- Lehrer 11  
Leistungsarten 15  
Leistungsträger 29
- Meldepflicht 32  
Meldeverstöße 38  
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 36
- Nachversicherung §§ 8, 181, 233  
Nachversichernde 38
- Ordnungsmerkmal 34  
Organisation § 125 ff.
- Pauschalbeitrag 13  
Pflegebedürftige 12  
Pflegetätigkeit 13  
Pflichtbeiträge 16, 22
- Praktikum 13  
Privatwirtschaft 14
- Regelaltersrente 32, § 33  
Rehabilitation 16, § 15  
Rente wegen Alters §§ 75, 319c  
Rente, Befristung § 102  
Rentenabfindung § 107  
Rentenänderung § 100  
Rentenanpassung 33, § 65  
Rentenansprüche 18, 30  
Rentenanträge 29  
Rentenanwartschaften 38  
Rentenarten 26, § 33  
Rentenartfaktor 26, §§ 67, 82  
Rentenauskunft 28, § 109  
Rentenbeginn 26, 30, § 99  
Rentenberechnung 22  
Rentenbescheid 30  
Rentenende § 100  
Rentenformel 27, § 64  
Rentenhöhe §§ 64, 306 f.  
Renteninformation 28, § 109  
Rentenrechtliche Zeiten § 54  
Rentensplitting 27, §§ 76c, 120a, 120d  
Rentenversicherungsnummer 28  
Rentenversicherungsträger 34  
Richter 12, 14  
Richtigkeit 28
- Scheidung 27  
Schriftform 30  
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz 38  
Selbstständig Tätige 11  
Serviceleistungen § 109 f.  
Sicherungsziel 26  
Sozialdaten 34  
Sozialleistungsträger 29  
Sprechstunden 30  
Stiftung 12  
Studium 13
- Teilhabe 15  
Teilhabe am Arbeitsleben § 16  
Teilrente 19  
Tod 18, 26, 30
- Übergangsgeld 12, §§ 20, 234a  
Umlageverfahren 34, § 153  
Unfallversicherung §§ 93, 311

- Verletztengeld 12  
Vermittlungsstelle 34  
Verschollenheit 20  
Versicherter Personenkreis § 1 ff.  
Versicherungseinrichtung 13  
Versicherungsfreiheit 12, 38, §§ 5, 230  
Versicherungskonto 28, § 149  
Versicherungsleben 26  
Versicherungsnummer 28, 34  
Versicherungspflicht, Befreiung von der § 6  
Versorgung 27  
Versorgungsanwartschaft 12  
Versorgungsausgleich 27, 38, § 76  
Versorgungsbezieher 37  
Versorgungseinrichtung 13  
Versorgungskrankengeld 12  
Vertretung 29  
Vollrente 16, 19, 37  
Vorbereitungsdienst 12
- Waisenrente § 48  
Wartezeit 16, 20, 26, § 50  
Wehrdienstbeschädigung 20  
Wehrdienstleistende 12  
Widerruf 12  
Wirksamkeit 38  
Witwenrente 30, §§ 46, 242a  
Witwerrente 30, §§ 46, 242a
- Zahlung der Beiträge § 173 ff.  
Zeitsoldaten 12  
Zivildienstleistende 12, 20  
Zugangsfaktor 26, § 77  
Zurechnungszeit 22, § 59  
Zusatzleistungen § 106  
Zuschläge § 264  
Zuzahlung 17